

Erklärung zum Grabmalantrag über die Herkunft des Materials

Evang.-Luth. Friedhof, Steinkirchen 9, 94496 Ortenburg		
Bereich	Reihe	Nummer
Genauere Materialbezeichnung ggf. nach CE		
Herkunftsland		

Gemäß § 2 (8) der Grabmalordnung dürfen nur Grabmale und Grabeinfassungen aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Folgen der Kinderarbeit (BGBl. 2001, S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Hiermit erkläre ich,

- dass der verwendete Grabstein und/oder die Grabeinfassung aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden ist und hierüber eine lückenlose Dokumentation vorliegt,
- dass der Grabstein und/oder die Grabeinfassung aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde,
- dass der Nachweis durch die schriftliche Erklärung einer Organisation (Zertifikat) erbracht wird, wonach
1. die Herstellung ohne Kinderarbeit erfolgt ist,
 2. dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 3. die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.
- Ist die Vorlage der o.g. Nachweise unzumutbar, kann der Letztveräußerer (Steinmetzfirma) schriftl.
- a) zusichern, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein durch Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 - b) darlegen, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden (ggf. Beiblatt verwenden).

Die Zertifikate habe ich dieser Erklärung beigelegt. Mir ist bekannt, dass der Friedhofsträger alle weiteren Nachweise in Form von Rechnungen, Lieferscheinen oder Inventurbelegen verlangen kann.

Ort,

Datum

Unterschrift und Stempel der Steinmetzfirma